

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Burg erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung.

I. Wahlart, Mitgliederzahl

§ 1

Behörden und Kommissionen

Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:

- a) Gemeinderat mit fünf Mitgliedern
- b) Schulpflege ⁴ bis 31.12.2013 mit fünf Mitgliedern ¹
ab 01.01.2014 mit drei Mitgliedern ²
- c) Finanzkommission mit fünf Mitgliedern
- d) Zwei Stimmzähler und zwei Ersatzmitglieder des Wahlbüros
- e) Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Steuerkommission

§ 2

Abgeordnete in Gemeindeverbände

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt

§ 3

Publikationen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Wynentaler Blatt.

II. Aufgaben und Befugnisse

§ 4

Zuständigkeiten

1. Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.

¹Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 08. Juni 2001.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 01. Juli 2001 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 12. Juli 2001.

²Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2012.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 12. November 2012.

⁴Formelle Änderung: Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen
(Genehmigung durch Gemeinderat am 11. Mai 2021, Entscheid 09/21-6).

2. Es werden ihm folgende zusätzlichen Befugnisse übertragen:
 - a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von gesamthaft Fr. 250'000.—jährlich.
 - b) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
 - c) Kostenlose Übernahme ausgebauter Privatstrassen und Abwasseranlagen in das Eigentum der Einwohnergemeinde.
3. Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.
4. Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Kompetenz eingeräumt, über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zu entscheiden.³

III. Unterschriftenzahl

§ 5

Referendumsrecht

Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Fünftel (1/5) der Stimmberechtigten.

§ 6

Rechtsmittel

Das Beschwerderecht wird in den §§ 105 ff. Gemeindegesetz geregelt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
H. Sommerhalder

Der Gemeindegeschreiber:
H. Gloor

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.

³Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 02. Juni 2016.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 16. Dezember 2016.